


Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Militär (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d161.html>)

Militär

Im Militärdienst treffen Personen mit unterschiedlicher Weltanschauung, Religionszugehörigkeit oder regionaler Herkunft aufeinander. Dies kann zu Konflikten führen. Rassistische Diskriminierung und rassistisches Mobbing durch andere Armeeingehörige oder durch Vorgesetzte können für die betroffene Person besonders belastend sein, da es während des Diensts praktisch keine Möglichkeit gibt, solchen Handlungen auszuweichen.

Die Rechtslage ist für Armeeingehörige klar definiert (vgl. zur Anwendbarkeit des Militärrechts Art. 3 MStG und Art. 2 DRA). Zwar befinden sich Angehörige der Armee in einem Sonderstatusverhältnis gegenüber dem Staat, dennoch stehen ihnen auch im Militärdienst die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte zu. Einschränkungen sind nur unter gewissen Umständen zulässig (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 2 MG). Insbesondere das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot findet in der Armee direkte Anwendung (Art. 8 Abs. 2 BV). Auch das Dienstreglement der Armee (DRA) gewährt Angehörigen der Armee Grund- und Freiheitsrechte, namentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Schutz der Persönlichkeit (Art. 93 ff. DRA). Die Religionsfreiheit befreit allerdings nicht von den Dienstpflichten und darf den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen (Art. 95 Abs. 1 DRA).

Die Angehörigen der Armee haben sich gegenseitig zu respektieren, unabhängig von militärischem Grad, politischer oder religiöser Überzeugung, Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft oder Hautfarbe (Art. 82 DRA). In gleicher Weise haben sie den Glauben anderer Personen zu respektieren (Art. 63 Abs.1 DRA). Bei strafbaren rassistischen Handlungen durch Armeeingehörige sind die entsprechenden Tatbestände des Militärstrafgesetzes (insbesondere Art. 171c MStG) anwendbar.

Für bei der Armee fest angestellte Personen gelten die entsprechenden Ausführungen im Lebensbereich Arbeitswelt. Ausserdem steht bei einem Arbeitsverhältnis die Vertrauensstelle VBS zur Verfügung.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Benachteiligung

Rassistische Äusserungen, Gewalt und Mobbing